

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen sind für alle der K*B*N erteilten Aufträge und für alle Verkäufe der K*B*N allein maßgebend. Sie gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) des Bestellers/Käufers (im Folgenden beide: „Kunde“) gelten nur insoweit, als die K*B*N ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Anderen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unseres Kunden widerspricht die K*B*N hiermit ausdrücklich.

(2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Preise, Vertragsänderungen

(1) Von der K*B*N erstellte Angebote sind freibleibend. Verträge kommen nur aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann dieses nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang im Hause der K*B*N angenommen werden.

(2) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten Preise ab Werk der K*B*N ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die K*B*N Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die K*B*N erteilt dazu dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit die K*B*N das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 2 annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an die K*B*N zurückzusenden.

(4) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Der Kunde wird von der K*B*N umgehend über Preisänderungen informiert und vor Beginn der Auftragsdurchführung um Zustimmung ersucht.

§ 3 Auftragsdurchführung/Lieferung

(1) Für die Auftragsdurchführung gilt als vereinbart:

- Wird Material zur Bearbeitung geliefert, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Bei diesem Material kann wegen einer Fehlmenge bis zu 3 % gegenüber der von uns gelieferten Menge keine Mängelrüge erhoben werden.
- Für Pulverbeschichtungen müssen Isolierprofile für eine Einbrenntemperatur von 180°C über die Dauer von 20 Minuten geeignet sein.

(2) Liefert der Kunde anderes oder mehr Material als nach § 2 vereinbart, ist die K*B*N berechtigt, dies als Erweiterung/Abänderung des Auftragsumfanges anzusehen. Dies gilt auch, wenn das Material durch Dritte zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Beginn einer von der K*B*N angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die K*B*N berechtigt, die Lieferzeit neu festzusetzen oder ggf. vom Vertrag zurückzutreten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Für den Fall der reinen Lieferung von Waren (Zwischenhändler) bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. K*B*N wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten.

(5) Die Erbringung von Teillieferungen sowie Teillieferungen ist zulässig soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(6) Die K*B*N haftet bei Lieferverzug in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch in Person eines ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der K*B*N ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 20% und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt 30% des Lieferwertes begrenzt; weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der K*B*N etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(7) Die K*B*N haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der K*B*N oder ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der K*B*N ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung der K*B*N wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 30% des Lieferwertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die K*B*N berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, gehen die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder die einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 4 Verpackung und Versand

(1) K*B*N verpackt zum Versand vorgesehene Ware sach- und fachgerecht gegen Aufpreis. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(2) Auf Transportgestellen angelieferte Ware zur Weiterbearbeitung muss zum Laden und Umsetzen durch Kran und Gabelstapler geeignet sein. Die Transportgestelle dürfen von K*B*N für den innerbetrieblichen Transport unentgeltlich genutzt werden.

(3) Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der K*B*N verzögert, kann diese pauschal für jeden

Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Lieferwertes berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der K*B*N kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der K*B*N ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 5 Zahlung

(1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Zahlungen sind binnen vierzehn Tagen (Zahlungsziel) nach Rechnungsdatum ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere nimmt die K*B*N nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und Spesen hat der Kunde zu tragen, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

(3) Die Verrechnungsweise von Zahlungen auf Forderungen der K*B*N bleibt dieser vorbehalten.

(4) Kommt der Kunde mit einer Zahlung aus diesem oder einem anderen Geschäft in Verzug, oder werden der K*B*N Umstände bekannt, die auf eine erhebliche Verschlechterung der Bonität des Kunden schließen lassen, so ist die K*B*N berechtigt, alle Forderungen aus diesem und anderen Geschäften sofort fällig zu stellen und zur Sicherung ihrer Ansprüche die Herausgabe von ihr gelieferter Waren zu fordern. Die K*B*N ist jeweils berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung des Rechnungsbetrages zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die K*B*N berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der K*B*N kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der K*B*N ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der K*B*N bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für die K*B*N; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die K*B*N mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der K*B*N gehörenden Gegenständen steht der K*B*N Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich K*B*N und Kunde darüber einig, dass der Kunde der K*B*N Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die K*B*N ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der K*B*N in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der K*B*N abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(4) Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die K*B*N ab.

(5) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in diesem § 6 abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die K*B*N weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist die K*B*N berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die K*B*N nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinem Kunden verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses des K*B*N hat der Kunde der K*B*N die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die K*B*N unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der K*B*N zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die K*B*N auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsübereigneter Waren und abgetretener Forderungen 140% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Der K*B*N steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die K*B*N auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der K*B*N, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 7 Mängelrüge

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich trotz größter Aufmerksamkeit Beanstandungen ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber der K*B*N geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben.

(2) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der K*B*N einzuholen.

§ 8 (Teil-)Ausschlüsse von Mängelansprüchen

- (1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Bei vorgegebenen Schichtdicken sind Toleranzen von +/- 20-30 µm zu akzeptieren. Der Ausschluss gilt auch bei Farbabweichungen von vorliegenden Mustern, es sei denn, die Einhaltung ist bei Auftragserteilung ausdrücklich zugesichert worden. Das gilt auch, wenn die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände untereinander geringe Farbabweichungen im Rahmen der von den Herstellern vorgegebenen Circa-Werte aufweisen.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn, der Kunde widerlegt eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass der Eingriff den Mangel herbeigeführt hat.
- (3) Die K*B*N hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterliefert (Zwischenhändler), nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Ansprüche, die der K*B*N deshalb gegen ihren Lieferanten zustehen, tritt sie an den Kunden ab.
- (4) Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Kunde gestellten Material hat und dies der K*B*N nicht erkennbar war, insbesondere bei Verunreinigung der vom Kunden gelieferten Materialien durch Kleber, Klebebandreste, harzige Öle und Silikone sowie Schweißungen und Nietungen entfällt jede Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für
 - die Formstabilität von Blechen und Kantblechen unter 2 mm Blechstärke und
 - Formveränderungen, Risse durch die auftragsgemäße Bearbeitung.
- (5) Bei Reparaturaufträgen beschränkt sich die Gewährleistung auf die von der K*B*N erneuerten Teile.
- (6) Fordert der Kunde eine Art Ausführung, die zu technischen Normen oder Erkenntnissen im Widerspruch steht und dies, obwohl ihn die K*B*N ihn hierauf hingewiesen hat, so entfällt jede Haftung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht auf der von ihm verlangten Ausführung beruhen.
- (7) Bei Lieferung nach Probe der Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen versteckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht.
- (8) Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird die Gewährleistung auf die von den Farbherstellern angegebenen Lichtechtheitswerte begrenzt, die dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt werden.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Die K*B*N ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung/Nachbesserung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (2) Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde nur, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Nacherfüllung an einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden erbracht werden, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- (4) Die K*B*N haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der K*B*N oder eines ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die K*B*N nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung der K*B*N ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 3 Abs. 6, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 3 Abs. 7.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs i.S.v. § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Weitergehende oder andere als die hier in § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Rückgriffsansprüche bei Veräußerung an Endabnehmer

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die K*B*N gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen die K*B*N gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner § 9 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 11 Verkürzung der Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung/Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr, bei Verkauf gebrauchter Sachen sechs Monate. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk/Planungsleistungen), des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB (Rechtsmangel bei unbeweglichen Sachen, Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers).
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die K*B*N, die mit den Mängeln im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche gegen die K*B*N bestehen, die

nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die K*B*N eine Garantie für die Beschaffenheit des Gegenstandes übernommen hat.
- Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner der K*B*N Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der K*B*N.

(2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder bestritten, aber entscheidungsreif oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.